



Teilnahmebedingungen für die Trempelmärkte der Stadt Oberasbach

1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Trempelmärkte der Stadt Oberasbach. Die Stadt Oberasbach betreibt diese Märkte privatrechtlich.

2. Ort

Die Trempelmärkte finden ausschließlich in den markierten Bereichen rund um das Rathaus statt.

3. Termin

Die Trempelmärkte finden in der Regel zweimal jährlich, im Mai und September statt. Sie beginnen um 08.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr. Das Aufbauen der Verkaufsstände ist frühestens ab 07.00 Uhr gestattet; der Abbau muss bis 13.30 Uhr beendet sein.

4. Warenangebot

Es dürfen alle Waren angeboten werden, die dem Charakter eines Trempelmarktes entsprechen. Die Marktaufsicht der Stadt Oberasbach entscheidet darüber und ist dafür verantwortlich, ob die angebotenen Waren diesem Charakter entsprechen.

Nicht verkauft werden dürfen insbesondere:

- 4.1. Neuwaren.
- 4.2. Produkte, die vom Verkäufer auch gewerblich angeboten werden.
- 4.3. Produkte, deren Herstellung oder Vertrieb gesetzlich verboten oder mit speziellen Auflagen versehen sind, z. B. Nahrungsmittel, Beautyprodukte
- 4.4. Kraftfahrzeuge, Waffen, Munition, Politisches Propagandamaterial jeder Art.

5. Teilnehmerkreis der Anbieter

Es dürfen nur Oberasbacher Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) an den Trempelmärkten teilnehmen. Gewerbliche Verkäufer sind nicht zugelassen.

6. Anmeldung und Zuweisung eines Verkaufsplatzes

- 6.1. Anmeldungen nimmt das Kulturamt der Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach persönlich und über das Verkaufportal eventim.de, entgegen.
- 6.2. Das Kulturamt händigt die Anmeldeformulare persönlich aus. Darüber hinaus stehen die Anmeldeformulare im Internet unter www.oberasbach.de zur Verfügung. Mit der Rückgabe des Anmeldeformulars wird das Nutzungsentgelt fällig. Für das Verkaufportal eventim.de sind keine Anmeldeformulare nötig. Das Nutzungsentgelt kann bar in der Stadtkasse eingezahlt oder auf ein Konto der Stadt Oberasbach (Sparkasse Fürth, IBAN DE73762500000190100008, BIC BYLADEM1SFU oder Raiffeisenbank Bibertgrund, IBAN DE38760696690000137200, BIC GENODEF1ZIR) überwiesen werden. Erst nach Überweisung des Nutzungsentgeltes wird die Anmeldung gültig.
- 6.3. Pro Oberasbacher Haushalt wird 1 Verkaufsplatz vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.
- 6.4. Die Verkaufsplatzzuweisung ist nicht übertragbar.
- 6.5. Der Veranstalter kann die Zusage für einen Platz widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - der Antragsteller/die Antragstellerin falsche und fehlerhafte Angaben machte,
 - der Anbieter/die Anbieterin gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen verstößt,
 - das Nutzungsentgelt nicht spätestens 1 Tag vor Beginn der Veranstaltung vorliegt.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1. Es wird nur der freie Standplatz vermietet, alle weiteren Verkaufseinrichtungen sind von den Anbietern/Mietern selbst mitzubringen.
- 7.2. Aus Platzgründen sind keine Pavillons gestattet.
- 7.3. Jeder Mieter hat seinen Standplatz sauber zu verlassen. Die Platzmiete beinhaltet keine Entsorgungskosten für Unrat, Abfälle oder zurückgelassene Gegenstände etc. Für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle ist jeder Platzmieter selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet.
- 7.4. Ein Befahren des Marktbereiches, insbesondere der Fußgängerzone, zum Be- und Entladen ist zu keiner Zeit gestattet.

8. Ausschluss von zukünftiger Teilnahme

Verstößt ein Anbieter gegen diese Teilnahmebedingungen, so kann seine Teilnahme sofort oder für zukünftige Treppelmärkte der Stadt Oberasbach ausgeschlossen werden.

9. Marktaufsicht

- 9.1. Die Stadt Oberasbach hat die Marktaufsicht und kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- 9.2. Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- 9.3. Auf Verlangen ist der Marktaufsicht die Anmeldung sowie der Personalausweis vorzulegen.

10. Versicherung

- 10.1. Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern.
- 10.2. Die Stadt Oberasbach übernimmt bei Eintritt eines Schadensereignisses keinerlei Haftung, weder dem Anbieter noch Dritten gegenüber.

Grundsätze zum Nutzungsentgelt für die Treppelmärkte der Stadt Oberasbach

Für die Vermietung von Verkaufsplätzen an Oberasbacher Treppelmärkten werden Nutzungsentgelte nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Schuldner ist jeder, der die Zuteilung eines Verkaufsplatzes beantragt. Von den Besuchern der Treppelmärkte werden keine Eintrittsgelder erhoben.

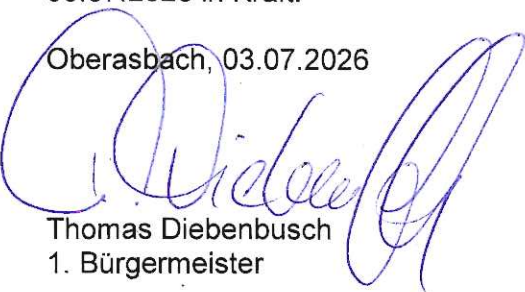
Nutzungsentgelt pro Verkaufsstand (Länge: 3,00 m, Breite: 2,00 m): 10,00 €

Das Nutzungsentgelt wird mit der Anmeldung fällig. Es kann bar in der Stadtkasse eingezahlt oder auf ein Konto der Stadt Oberasbach überwiesen werden. Bei einer Überweisung ist auf dem Überweisungsformular der Verwendungszweck „Treppelmarkt“ einzutragen. Erfolgt früher als 7 Tage vor den jeweiligen Treppelmärkten eine Benachrichtigung, dass der Verkaufsplatz nicht belegt wird, so wird das Nutzungsentgelt zurückerstattet.

Sollte eine Durchführung aufgrund von starker Unwetterwarnung nicht möglich sein, wird die Veranstaltung ersatzlos abgesagt. In diesem Fall wird die Standgebühr in Höhe von 10 Euro einbehalten.

Die Teilnahmebedingungen inkl. der Grundsätzen für das Nutzungsentgelt treten am 03.07.2026 in Kraft.

Oberasbach, 03.07.2026



Thomas Diebenbusch
1. Bürgermeister